

(Benedict. XIV. l. c.). Die dritte Synode war unter Ludov. Ludovisi im J. 1622 (Rabbii continuat. bei Sigon. l. c. 610). Die vierte fand unter Hieronymus Colonna 1634 statt (ib. 611); ein Matrimonialdecret bei Benedict XIV. (De syn. dioec. 8, 14, 1. 4). Die fünfte war unter Jacob Buoncompagni im J. 1698 (Bened. l. c. 3, 2, 1; 7, 14, 2; 8, 14, 4; 11, 9). Als sechstes ward ein Provinzialconcil gehalten unter dem ersten Metropolitän Gabriel Paleotto im J. 1586. Es war hauptsächlich damit beschäftigt, die Tridentiner Decrete zur Ausführung zu bringen (Bened. l. c. 4, 5, 6; vgl. Lübinger Quartalsschrift 1854, 406, Anm. 2).

3. Die Universität. Die ersten Anfänge dieser in der ganzen Christenheit berühmten Anstalt werden in die Zeiten Kaiser Theodosius II. hinaufdatirt. Inzwischen ist die Urkunde, auf welche man diese Annahme gründet, ohne allen Zweifel falsch und unterschoben. Es ist dieselbe an Papst Celestin I., welcher damals (433, dem Jahre der Urkunde) bereits todt war, sodann an die beiden Könige Ludwig von Frankreich und Philipp von England, an Balduin von Flandern u. s. f. gerichtet, welsch Beide in jenen Zeiten gar nicht existirten (Ughelli l. c. 9). Möglich, daß Theodosius eine Rechtsschule hier begründete, welche das Studium des römischen Rechts in dieser Stadt bis auf die Zeit der aufstommenden Universitäten rege erhielt. Einen bestimmten Anfang der Universität selbst aber kann man nicht bezeichnen. Das Richtige wird sein, daß sie aus Kloster- und Privatschulen hervorgegangen (Raumer, Gesch. der Hohenst. VI, 508 ff.; Hurter, Innocenz III., IV, 588; v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III, Heidelberg 1834, 164 ff.). Das römische Recht, in Italien niemals völlig erloschen, fand wieder sorgfältigere Pflege, als die lombardischen Städte aufzublühen begannen, und als das in ihnen erstarrende politische Leben, ihr Verlehr, ihre republikanische Einrichtung rechtliche Behandlung und Kenntniß der Rechtsformen nöthig machten. So wurde denn hauptsächlich zu Bologna das Rechtsstudium eifrig betrieben. Der erste berühmte Lehrer, welcher der Schule daselbst großen Aufschwung gab, war Irnerius (gest. um 1140). Ohne eine öffentliche Berufung, ohne einen anderen Auftrag als die Absicht, Vielen seine Kenntnisse mitzutheilen, eröffnete er eine Schule des römischen Rechts, welche bald zu großem Ruf gelangte und der erste Keim jener großen Anstalt wurde, deren Ruf bald aus dem ganzen Abendlande Schüler herbeizog (die Rechtsgelahrten verschafften ihren Aussprüchen Geltung mit dem Satze Bononia docet). Kaiser Friedrich I. ertheilte der Schule auf den roncalischen Feldern die ersten Privilegien, durch welche ihre Mitglieder den gemeinen Stadtgesetzen entzogen wurden und einen eigenen Gerichtsstand erhielten. Bereits so hoch gestiegen war der Ruf dieser Schule, daß derselbe Kaiser die Ansprüche des Reichs an Italien durch vier der vornehmsten

unter den dortigen Lehrern untersuchen und feststellen ließ, und Papst Alexander III. die Anerkennung seiner rechtmäßigen Erwählung durch die Lehrer dieser Hochschule für ein großes Gewicht in der Christenheit hielt. Bald auch erblühte dort das Studium des kirchlichen Rechts, und was Irnerius für das bürgerliche, das wurde der Benedictinermönch Gratian für's kirchliche Recht, indem er durch eine Sammlung, das Decretum Gratiani, den ersten Grund zum Corpus juris canonici legte, 1151 (s. d. Art.). Jetzt erst gewann Bologna einen über ganz Europa sich verbreitenden Einfluß. In einer Zeit, wo das kirchliche Recht in alle Verhältnisse eingriff, mußte eine ausgezeichnete Schule dieses Rechts zahlreiche Schüler herbeiziehen, und man zählte im Anfange des 13. Jahrhunderts deren an 10 000. So war, wie gesagt, die Juristen-Facultät der Anfang und zuerst die einzige Corporation dieser Hochschule. Ein Magister der Arzneikunde findet sich, obschon man diese Wissenschaft schon früher lehrte, nicht vor dem Ende des 12., ein Doctor dieser Wissenschaft nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts. Um diese Zeit hoben sich auch Philosophie, Mathematik und Grammatik (Raumer a. a. D.). Eine theologische Facultät wurde, obgleich die Theologie schon früher gelehrt und z. B. auf Andringen des hl. Franciscus ein weiterer Professor dieser Wissenschaft angestellt wurde, erst durch Innocenz VI. im J. 1360 auf Bitten des Bischofs und der Stadt dieser Hochschule beigelegt (s. die Bulle bei Ughelli l. c. 25). Es sollten, so bestimmte der Papst, Magister und Baccalarei berufen werden, welche vom Pariser Studium oder von einer anderen berühmten Universität graduirt wären. Diejenigen, welche an der neuen Anstalt selbst doctoriren wollten, müßten dem Bischof, seinem Generalvicar oder seds vacante dem Vicar des Capitels präferirt werden, und dieser solle ihnen, nachdem er sich selber auf's Gewissenhafteste über gesetzmäßige Vornahme des vorgeschriebenen Examens vergewissert, die Approbation und Abmission geben. Bischof war damals Johannes de Nasso. Erst unter seinem Nachfolger Americus (von 1361 an) trat indessen die Anstalt recht in's Leben, indem aus verschiedenen Theilen Europa's berühmte Lehrer berufen wurden (ihre Namen s. bei Ughelli 27; vgl. noch Sarti, De claris Archigymn. Bon. professoribus, Bon. 1769). Auch sonst übte der Archidiaconus des Bischofs bei Prüfungen und Promotionen ein Recht der Mitaufsicht. Die Verfassung der Hochschule betreffend s. die Artt. Universität und Grabe, gelehrt. Die Universität theilte sich nach dem Vaterlande der Scholaren (Schüler), welche die eigentliche Universitäts-Corporation ausmachten, in die zwei großen Körper der Cismontanen und Ultramontanen. Jede hatte ihren Rector. Derselbe sollte wenigstens fünf Jahre dem Rechtsstudium obgelegen haben, durfte kein Klostergeistlicher sein, mußte 25 Jahre alt und unter der Zahl der Scholaren (Schüler) sein. So waren